

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Inneres und Volkswirtschaft
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Güttingen, 19. Oktober 2020

Vernehmlassung betreffend Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf des revidierten kantonalen Veterinärgesetzes. Die FDP Thurgau nimmt sodann nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen bzw. Paragraphen des Entwurfes wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist unbestritten, dass ein kantonales Gesetz über das Veterinärwesen erlassen werden soll, nachdem der Regierungsrat bereits etliche Regelungen in Form von Verordnungen getroffen hat. Daher erscheint eine Normierung der derzeit auf Verordnungsstufe verankerten Vorschriften auf Gesetzesebene erforderlich. Die FDP Thurgau ist der Meinung, dass mit Erlass des Gesetzes etliche kantonale Ausführungsvorschriften (erwähnt auf Seite 6 des erläuternden Berichts) infolge Hinfälligkeit aufzuheben seien.

2. Zum Gesetzesentwurf (E-VetG)

§3 Abs. 3

Der Text müsste einerseits ergänzt werden mit dem Zusatz «auf Anfrage hin»; meldende Personen sollen sich bei Interesse aus eigenem Antrieb erkundigen über den weiteren Verlauf der Anzeigerstattung, ansonsten angenommen werden könnte, die Initiative zur Information über den Verlauf einer Anzeige müsste von den zuständigen Behörden aus erfolgen. Andererseits wird die aktuelle Fassung «wie mit ihrer Meldung verfahren worden ist» als zu allgemein formuliert betrachtet und bedarf nach Ansicht der FDP Thurgau der Präzisierung. Weiter wird angeregt, den Begriff «Beteiligtenstellung» in Anlehnung an Formulierungen in anderen Gesetzen (wie beispielsweise StPO und ZPO) zu ändern in «Parteistellung». Aufgrund der fehlenden Parteistellung von Anzeigerstattenden ist fraglich, ob überhaupt ein Anspruch seitens der meldenden Personen auf Information besteht und gegebenenfalls auf welche Information (Umfang, Inhalt, Detaillierungsgrad der Auskunft). Es wird angeregt, eine Formulierung in Anlehnung an Art. 301 Abs. 2 StPO ins kantonale Gesetz aufzunehmen.

§3 Abs. 4

Dieser Absatz wird angesichts der Ausführungen in § 3 Abs. 2 E-VetG als überflüssig erachtet; es wird beantragt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

§ 4 Abs. 1

Angesichts der Nennung in § 2 Abs. 2 wird angeregt, die Terminologie für den vorliegenden Gesetzeserlass möglichst einheitlich zu gestalten (Vollzugsbehörde – Vollzugsorgane).

Das Veterinäramt hat gestützt auf Art. 39 TSchG bereits eine gesetzliche Ermächtigung zum Zutritt zu Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren. Somit bedarf es keiner weiteren kantonalrechtlichen Ermächtigung.

§ 4 Abs. 2

Es wird beantragt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, zumal es sich inhaltlich faktisch um interne Verwaltungsanweisungen handelt, die keiner Regelung auf Gesetzesstufe bedürfen.

§ 4 Abs. 3

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Editionsrecht stellt sich die Frage, ob nicht ein Recht auf eine anfechtbare Verfügung verankert werden sollte, um den Rechtsschutz zu gewährleisten bzw. die Bestimmung dahingehend abgeändert werden sollte, die betroffene Person zur Edition aufzufordern, verbunden mit einer Rechtsmittelmöglichkeit. Es ist nicht auszuschliessen, dass die im Rahmen einer veterinärärztlichen Kontrolle beigezogenen Unterlagen später in einem allfälligen Strafverfahren gegen die kontrollierte Person verwendet werden könnten (vgl. auch nachfolgende Bemerkungen zu § 5 E-VetG).

Ziffer 1: Die Attribute «öffentliche und private» Grundstücke sollten weggelassen werden; es sollte stattdessen einfach «alle Grundstücke» heissen. Ausserdem ist fraglich, was genau unter dem Begriff «Behältnisse und Objekte» zu verstehen ist – diese Begriffe sind nach Ansicht der FDP Thurgau zu allgemein und vage gefasst. Weiter sollte es «durchsuchen» anstatt «untersuchen» heissen.

§ 5

Mit Bezug auf die verwaltungsrechtlich statuierte Mitwirkungspflicht und den im Verwaltungsrecht herrschenden Untersuchungsgrundsatz ist festzuhalten, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Mitwirkungspflicht in einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren zu einem Konflikt mit den strafprozessualen Bestimmungen (namentlich Art. 147 und 158 StPO) führen kann. Zwecks Vermeidung der Unverwertbarkeit von im verwaltungsrechtlichen Verfahren erlangten Beweismitteln in einem Strafverfahren müssen gewisse Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht und der Edition im Verwaltungsverfahren statuiert werden. Beispielsweise muss die betroffene, kontrollierte Person hinreichend über ihre Rechte und die möglichen Folgen von verwaltungsrechtlich erhobenen Beweisen in einem Strafverfahren aufgeklärt und dieser Vorgang muss mit einer korrekten Rechtsbelehrung versehen schriftlich protokolliert werden (Hinweis auf die Anzeigepflicht der Behörden, Umfang der Mitwirkungspflicht, etc.). Es wird angeregt, diese Minimalstandards explizit im Gesetz im formellen Sinn zu verankern.

In der aktuellen Fassung von § 5 werden namentlich die Ziffern 1 und 4 als zu ungenau und überflüssig erachtet – mit Verweis auf obige Ausführungen und die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze ist fraglich und zweifelhaft, ob diese mit Blick auf § 45 (Strafbestimmung) genügend bestimmt sind. Eine Sanktion der Zuwiderhandlung gegen eine an die betroffene Person erlassene Verfügung wäre nur mit Hinweis auf Art. 292 StGB möglich.

§ 6 Abs. 1

Die Bezeichnung «geeignet» ist überflüssig. Es wird seitens der FDP Thurgau angeregt, diesen Begriff zu streichen.

§ 6 Abs. 2

Abs. 2 ist überflüssig und zu streichen. Es kann zu Konflikten mit der Polizei kommen.

§ 8

Sinn und Zweck des Einsatzes von Begleitgruppen sind fraglich, namentlich auch der damit verbundene (finanzielle und administrative) Aufwand. Es wird beantragt, diese Regelung zu streichen, zumal sie auf Gesetzesstufe unnötig ist. Bei Bedarf könnte allenfalls eine solche Regelung auf Verordnungsstufe verankert werden.

§ 10

Der Zeitpunkt der Meldung von Entscheiden, Verfügungen und Urteilen (vor oder nach Rechtskraft) müsste in Anlehnung an den erläuternden Bericht ins Gesetz aufgenommen werden, zumal der Entwurf diesbezüglich keine klare Regelung enthält.

§ 14 Abs. 3

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Erhebung einer Kautions sollte die (maximale) Höhe derselben ins Gesetz im formellen Sinn aufgenommen werden, nachdem die maximale Höhe des Kostenvorschusses in § 14 Abs. 2 E-VetG erwähnt ist.

§ 15 Abs. 2

Der Nutzen der Parteistellung des Veterinäramts in einem verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren wird als fraglich erachtet. Die im Entwurf vorgesehene Rechtsmittellegitimation des Amtes entspricht einer auch in anderen (Bundes-)Gesetzen vorgesehenen Lösung.

§ 15 Abs. 3

Der Text sollte unbedingt ergänzt werden mit folgendem Zusatz «vorbehalten bleibt § 48 VRG».

§ 17

Die aktuelle Fassung führt faktisch zu einer Ausweitung der Garantstellung auf den Eigentümer eines Tieres und geht mintunter über die bundesrechtlichen Strafbestimmungen des TSchG hinaus. Dies wird als bedenklich erachtet; Inhalt und Fassung von § 17 sollten noch einmal genau geprüft werden.

§§ 16, 20, 26, 27, 29, 31, 34

Redaktionelle Anmerkung zu den erwähnten Paragraphen: Es handelt sich bei allen Fassungen um einen einzigen Absatz, die Nummerierung als Absatz 1 entfällt daher und sollte gestrichen werden. Dies wurde bereits in früheren Vernehmlassungen mehrfach gerügt.

§ 43

Die Einführung eines tierärztlichen Notfalldienstes und eine entsprechende Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes werden ausdrücklich begrüsst.

§ 45

Der Entwurf enthält keine Maximalhöhe der Busse, weshalb in Anlehnung an Art. 106 StGB eine Busse von maximal Fr. 10'000.00 möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob diese Fassung bewusst so gewählt und auf die Möglichkeit der Festsetzung einer höheren Busse im Rahmen der Spezialgesetzgebung verzichtet wurde.

Für die FDP Thurgau ist anhand der aktuellen Fassung nicht überall nachvollziehbar, was genau strafbar sein soll und was nicht, es fehlt eine schlüssige Begründung. Es wird ersucht, diese Formulierung zu überprüfen und detailliert festzusetzen.

Weiter wird festgestellt, dass im aktuellen Gesetzesentwurf keine Regelungen über das Halten von gefährlichen Tieren vorgesehen sind. Mit Verweis auf eine entsprechende Regelung analog des Beispiels im Reglement des Kantons Basel-Stadt (SG 365.540) wird angeregt zu prüfen, eine entsprechende Regelung ins Gesetz im formellen Sinn aufzunehmen.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um antragsgemässe Berücksichtigung der vorgetragenen Anmerkungen in der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Parteipräsident



Simon Krauter
Leiter Arbeitsgruppe Staatsstruktur und Verwaltung, Sicherheit